BEBAUUNGSPLAN NR. 300 / 3

Gebiet: Altstadt Lennep
Munsterplatz, Wallstraße, Neugasse,
Parkpalette Bergstraße

STADT REMSCHEID

BEBAUUNGSPLAN NR. 300/3

1. Änderung

Gebiet: Neugasse, Wallstraße, Sackgasse, Alter Markt

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Festsetzungen gemäß Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) - geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949)

1. Anpflanzen von Bäumen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BBauG)

1.1 Anpflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BBauG
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Bäume entsprechend der Planzeichnung anzupflanzen und zu erhalten. Es sind ausschließlich Laubhölzer zugelassen.

1.2 zu erhaltende Bäume gem. § 9 (1) Nr. 25b BBauG
Die im Plan dargestellten und der Begründung beiliegenden Liste aufgeführten Bäume sind zu erhalten.

II. Festsetzungen gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763)

1. Kerngebiete (§ 7 BauNVO)

Im Kerngebiet (MK) ist die allgemein zulässige Nutzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen) sowie die Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 (Tankstellen die nicht unter Abs. 2 Nr. 5 fallen) nicht zulässig. ~~Eine Geschossfläche für die zugelassenen Nutzungen wird auf 300 qm begrenzt.~~ (§1(5), §1(9) Pkt.1 u. ~~§ 16(3) Pkt.1~~ BauNVO)

2. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 (sonstige Gewerbebetriebe), Nr. 5 (Tankstellen) und Nr. 6 (Stellte für Kleingewerbetreibende etc.) nicht zulässig. §1(6) Pkt.1 BauNVO

3. Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen dürfen nur innerhalb des Bebauungsplangebietes in den, den Nutzungen zugeordneten Stellplätzen der Gemeinschaftsanlagen (Gäa/Tha Mühlenhaus - Gäa/Parkpalette Bergstraße/ Poststraße), untergebracht werden. Sonstige Stellplätze oder Garagen sind nach § 12 Abs. 6 nicht zulässig.

Die mit * gekennzeichneten Änderungen erfolgten gemäß Verfügung der Regierungspräsidenten vom 17. 9. 82

SAN Abgegrenztes Plangebiet gleichzeitig Sanierungsgebiet
Gemäß § 10 (3) StBauFG

Dieser Bereich ist nicht als förmliches Sanierungsgebiet festgesetzt

Modernisierende Gebäude (§ 8(10) StBauFG)

Anschluß BP 300-1

Anschluß BP 300-4

Anschluß BP 300-5

1. Änderung

Fl.5 Fl.6 Fl.17

Flur 6

Parkpalette vorhanden

Übersicht Bebauungspläne 300·1·5

300·1 300·2 300·3 300·4 300·5

Masstab 1:2500

Die in „ROT" dargestellte Änderung nach Offenlegung erfolgte gemäß Ratsbeschluß vom 25.09.2000

Art	Nummer	Zusatz	Heft	Änderung	Vereinfachte Änderung	Fortführung	Löschung
B	P	0 3 0 0 0 0 0 0 0 0	3	1	0	0	

Der Rat der Stadt hat am 4.9.1975 nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung des Entwurfs dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Remscheid, 16.6.1981

Der Rat der Stadt hat am 30.6.77 gem. § 2a(1) BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen beschlossen.
Remscheid, 16.6.1981

Dieser Planentwurf, mit Begründung und textlichen Festsetzungen, hat gemäß § 2a(6) BBauG in der Zeit vom 22.6.81 bis 22.7.81 öffentlich ausgelegen.
Remscheid, 23.7.1981

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBauG vom Rat der Stadt am 22.10.81 als Satzung beschlossen worden.
Remscheid, 02.06.1982

Der Rat der Stadt hat am 22.02.1982 gemäß § 103 BauO NW in Verbindung mit § 28 Abs. 1 (a) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) die gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. (Rechtsgrundlagen und Fundstellen siehe Präambel und textliche Festsetzungen)
Remscheid, 3.06.1982

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 17.8.82 Aktenz. 35.2-12.10 genehmigt worden.
Düsseldorf, 17.08.1982
Die Regierungspräsidentin

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 17.8.82 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen am 8.11.82 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Remscheid, 16.11.82
Der Oberstadtdirektor

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für dieses Plangebiet bisher gültigen ortsbaurechtlichen Vorschriften aufgehoben, wie:
1. die Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung vom 12.6.1961
2. die Fluchtlinienpläne Nr.
3. die Durchführungspläne Nr.
4. die Bebauungspläne Nr. 240

Festsetzungen gemäß § 9 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) geändert durch das Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949)

Dem Bebauungsplan ist die Begründung ~~und textliche Festsetzungen (mit der Rechtsgrundlage vom 06.12.1976 (BGBl. BGB. 1976 S. 3233)~~ beigefügt.

Das Baugesetzbuch (BauGB) wird ab 1.1.1977 entsprechend der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit Artikel 3 § 1(4) des Gesetzes zur Änderung des BBauG (BGBl. I. S. 2221) aufgehoben.

Ab 1.8.1979 wird das Bauleitplanverfahren entsprechend dem Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.6.1976 (BGBl. I. S. 2256, 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I. S. 3281), erneut geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) fortgeführt.

Der Bebauungsplan enthält Vorschriften nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1763)

Gemarkung Lennep

Maßstab : 1:500

Es wird bescheinigt, daß zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Planunterlagen 20.00 die Darstellung der Grundstücksgrenzen mit dem Katasternachweis übereinstimmt und den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 entspricht.
Remscheid, 21.07. 2000
Katasteramt Vermessung, Kataster

Es wird bescheinigt, daß die Festsetzung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 entspricht. Die Entwurfsbearbeitung erfolgte durch den Fachbereich 61/2.
Remscheid, 21.07. 2000
Fachbereich Städtebau und Stadtentwicklung

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Remscheid, 21.07. 2000
Vermessung
Kataster

Der Hauptausschuß der Stadt hat am 20.06.00 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Entwurfs dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Remscheid, 21.07. 2000

Die Beteiligung der Bürger erfolgte -nicht- gemäß § 3 (2) BauGB durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen beschlossen.
Remscheid, 21.07. 2000

Der Hauptausschuß der Stadt hat am 20.06.00 gemäß § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen beschlossen.
Remscheid, 21.07. 2000

Dieser Planentwurf, mit Begründung und textlichen Festsetzungen, hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 28.07. 2000 bis 25.08. 2000 öffentlich ausgelegen.
Remscheid, 29.08. 2000

Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) BauGB vom Rat der Stadt am 27.09.01 als Satzung beschlossen worden.
Remscheid, 2000

Der Rat der Stadt hat am gemäß § 86 BauO NW in Verbindung mit § 41 Abs.1 (1) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) die gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. (Rechtsgrundlagen und Fundstellen siehe Präambel und textliche Festsetzungen).
Remscheid, 2000
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 (2) BauGB genehmigt
Siehe Verfügung vom
Aktenz. 35.2-12.10
Düsseldorf, 2000
Die Bezirksregierung
Im Auftrag

Gemäß § 10 (3) BauGB ist die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen am 26.10.00 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Remscheid, 2000
Der Oberbürgermeister

Ab 01.01.1998 wird das Bauleitplanverfahren entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I. S. 2902), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I. S. 137) durchgeführt.

Der Bebauungsplan enthält Vorschriften nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466).

Die geometrischen Festsetzungen der B-Plans erfolgten durch Koordinaten und Maße. Die Koordinaten haben graphische Genauigkeit. Bei der Umsetzung der Festsetzungen ist das Prinzip der Nachbarschaft anzuwenden.

Dem Bebauungsplan sind Begründung und textliche Festsetzungen ~~mit der Rechtsgrundlage vom 06.12.1976 (BGBl. BGB. 1976 S. 3233)~~ beigefügt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für diese Plangebiet bisher gültigen ortsbaurechtlichen Vorschriften aufgehoben, wie:
- die Fluchtlinienpläne Nr.
- die Durchführungspläne Nr.
- die Bebauungspläne Nr. 300/3 1te.

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 300/3 - 1. Änderung

I. Festsetzungen gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in der Fassung vom 23.01.1990 - BGBl. I. S. 132

1. Stellplätze, Garagen, Carports

Die sich aus § 23 Abs. 5 BauNVO ergebende ausnahmsweise Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Carports auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird in den Baugebieten außer auf den entsprechend festgesetzten Flächen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Stellplätze und Garagen im Sinne des § 14 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW).